



**Fünfzehnte Satzung zur  
Änderung der  
Allgemeinen Prüfungsordnung  
für Bachelor- und Masterstudiengänge  
der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften  
sowie Humanwissenschaften und für  
Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 11. April 2018**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-22.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## Änderungssatzung:

### § 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-39.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-39.pdf)), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30. September 2017 (Fundstelle <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-41.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Spiegelstrich „-Masterstudiengang Denkmalpflege/Heritage Conservation (120 ECTS-Punkte)“ als neuer Spiegelstrich wie folgt eingefügt: „Masterstudiengang Deutsche Sprachwissenschaft“.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Bachelorprüfung“ durch die Worte „des Studiums“ und die Worte „der Masterprüfung“ durch die Worte „des Studiums“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der bestandenen Bachelorprüfung“ durch die Worte „dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 erhält in den Sätzen 1 bis 3 folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs wird in den Studiengängen nach § 1 der akademische Grad eines „Master of Arts (M.A.)“ erworben. <sup>2</sup>Der akademische Grad kann jeweils auch mit der folgenden Herkunftsbezeichnung geführt werden: „Master of Arts (Univ. Bamberg)“ bzw. „M.A. (Univ. Bamberg)“. <sup>3</sup>Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „English and American Studies“ in der Studienrichtung „European Programme in English and American Studies“ wird der akademische Grad „European Joint Master’s Degree in English and American Studies“ erworben.“
4. In § 8a Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „der Bachelor bzw. Masterprüfung“ gestrichen.

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Rankingbescheinigung“ gestrichen.

b) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Studiengangsbezeichnung, die gemäß Fachprüfungsordnung gegebenenfalls belegten Fächer und Studienschwerpunkte, das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung und die gegebenenfalls erreichten Fachnoten enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Praktikums- oder Prüfungsleistung abschließend bewertet worden ist. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. <sup>4</sup>Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs ausgestellt werden.“

c) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, das gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt wird. <sup>2</sup>Im Rahmen des Diploma Supplements wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs auf die Notenstufen gemäß § 17 Abs. 6 Satz 1 angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. <sup>3</sup>Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden die vier dem jeweiligen Abschlusssemester vorhergehenden Abschlusssemester als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 15 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. <sup>4</sup>Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlusssemester einbezogen wurden. <sup>5</sup>Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung auch in deutscher Sprache ausgestellt. <sup>6</sup>Das Diploma Supplement wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.“

d) Abs. 6 wird gestrichen, der bisherige Abs. 7 wird zum neuen Abs. 6.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Dezember 2017 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 3. April 2018.

Bamberg, 11. April 2018

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 11. April 2018 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. April 2018.